

**Verordnung  
über die Zulassung als  
Strassentransportunternehmen im Personen- und  
Güterverkehr  
(STUV)**

**744.103**

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

**I**

Die Verordnung vom 1. November 2000<sup>1</sup> über die Zulassung als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 6 Absatz 2, 7 Absatz 2, 9a Absatz 5, 11 Absatz 4 und 13 des Bundesgesetzes vom 20. März 2009<sup>2</sup> über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG) sowie in Ausführung von Artikel 5 des Abkommens vom 21. Juni 1999<sup>3</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (Landverkehrsabkommen),

*Art. 1 Abs. 2 Einleitungssatz*

<sup>2</sup> Zulassungsbewilligungen nach Absatz 1 werden erteilt an Unternehmen mit tatsächlichem und dauerhaftem Sitz in der Schweiz, die:

*Art. 2 Nachweis der Zuverlässigkeit*

<sup>1</sup> Zum Nachweis der Zuverlässigkeit ist ein Auszug aus dem Strafregister des Verkehrsleiters oder der Verkehrsleiterin vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein.

1 SR 744.103  
2 SR **744.10**  
3 SR **0.740.72**

<sup>2</sup> Die Entscheidung, ob schwere oder wiederholte Widerhandlungen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b STUG vorliegen, orientiert sich an den Kategorien der Anhänge I-II der Verordnung (EU) Nr. x/2014<sup>4</sup>.

*Art. 3 Abs. 1 und 5*

<sup>1</sup> Finanziell leistungsfähig ist ein Unternehmen, dessen Eigenkapital und Reserven sich auf mindestens 14 400 Franken für das erste Fahrzeug und 8000 Franken für jedes weitere Fahrzeug belaufen. Erreichen das Eigenkapital und die Reserven diese Beträge nicht, so kann die Leistungsfähigkeit mit einer Bankgarantie gewährleistet werden.

<sup>5</sup> Die Bankgarantie muss die zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit erforderlichen Beträge für die Dauer der Gültigkeit der Zulassungsbewilligung sicherstellen.

*Art. 4 Abs. 1*

<sup>1</sup> Zum Nachweis der fachlichen Eignung hat die gesuchstellende Person eines der folgenden Dokumente vorzulegen:

- a. einen Fachausweis nach den Artikeln 5 und 6;
- b. ein in der EU gültiger Fachausweis;
- c. einen eidgenössischen Fachausweis «Strassentransport-Disponent/Disponentin» mit eidgenössischem Fachausweis;
- d. ein eidgenössisches Diplom «diplomierter Betriebsleiter/diplomierte Betriebsleiterin im Strassentransport» oder «Betriebsleiter/Betriebsleiterin Transport und Logistik»;
- e. einen eidgenössischen Fachausweis «Carführer-Reiseleiter/Carführerin-Reiseleiterin».

*Art. 4a*            Besondere Nachweise für den Verkehrsleiter oder die Verkehrsleiterin

Unternehmen mit einem Verkehrsleiter oder einer Verkehrsleiterin im Anstellungs- oder Auftragsverhältnis müssen dem Gesuch um eine Zulassungsbewilligung zusätzlich zu den Angaben nach den Artikeln 2–4 folgende Unterlagen beilegen:

- a. Bestätigung, dass der Verkehrsleiter oder die Verkehrsleiterin in einem Anstellungs- oder Auftragsverhältnis zum Unternehmen steht;
- b. Vereinbarung über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Verkehrsleiters oder der Verkehrsleiterin;
- c. Verzeichnis weiterer Strassentransportunternehmen, für die der Verkehrsleiter oder die Verkehrsleiterin tätig ist.

<sup>4</sup> Ist in der EU noch nicht verabschiedet, Verweis folgt.

*Art. 5 Abs. 2, 2<sup>bis</sup> und 3*

<sup>2</sup> Diese Träger erlassen ein Prüfungsreglement, dessen Prüfungsstoff dem Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009<sup>5</sup> entspricht.

<sup>2bis</sup> Der Fachausweis wird nur an Personen ausgestellt, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsort in der Schweiz haben.

<sup>3</sup> Das Prüfungsreglement legt auch die vereinfachte Prüfung und die Voraussetzungen für die Zulassung zu dieser Prüfung nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 fest.

### **3c. Abschnitt: Register zur Beurteilung der Zuverlässigkeit von Verkehrsleitern und Verkehrsleiterinnen**

*Art. 6e*            Daten zur Identifizierung

Zur Identifizierung der Verkehrsleiter und Verkehrsleiterinnen erfasst das BAV im Register zur Beurteilung der Zuverlässigkeit von Verkehrsleitern und Verkehrsleiterinnen (Art. 9a STUG) deren Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimat- oder Geburtsort und Adresse.

*Art. 6f*            Zugang im Abrufverfahren

<sup>1</sup> Das BAV kann die Daten nach Artikel 9a Absatz 3 STUG den für die Zulassung von Strassentransportunternehmen zuständigen ausländischen Behörden im Abrufverfahren zugänglich machen, wenn diese Behörden dem BAV mitgeteilt haben, wer als Kontaktstelle benannt wurde.

<sup>2</sup> Zugang im Abrufverfahren haben die nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009<sup>6</sup> von den EU-Mitgliedstaaten und EWR-Staaten benannten Kontaktstellen.

*Art. 6g*            Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Verlangt eine Person Auskunft über ihre Daten oder deren Berichtigung, so muss sie beim BAV ein schriftliches Gesuch einreichen. Sie muss sich im Gesuch über ihre Identität ausweisen.

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates, ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013, ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1.

<sup>6</sup> Siehe Fussnote zu Art. 5 Abs. 2.

### **3d. Abschnitt: Strafbestimmung**

#### *Art. 6h*

Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die folgenden Dokumente nicht vorweist:

- a. die Fahrerbescheinigung;
- b. eine beglaubigte Kopie der Zulassungsbewilligung.

#### *Art. 7*                   Meldung an ausländische Behörden

Verstösst ein ausländisches Unternehmen gegen schweizerische Vorschriften über den Personen- und Güterverkehr, so meldet das BAV dies der zuständigen Behörde im Ausland, wenn der Verstoss zu einem Entzug der Zulassungsbewilligung führen kann. Die Meldung kann auf elektronischem Weg erfolgen.

## **II**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.